
TUTORIUM WIPR III

SACHENRECHT

WS 2017/18

erstellt von:

Christoph Licht

Christina Weber



Gliederung

Datum	Thema
Di, 23. 10. 2017	Einführung ins Sachenrecht, kurze Besprechung Fall I
Di, 30.10.2017	Prof. Dr. Lisiewicz
Di, 06.11.2017	Kreditsicherheiten – Prof. Dr. Müller
Di, 13.11.2017	Prof. Dr. Lisiewicz
Di, 20.11.2017	Prof. Dr. Lisiewicz
Di, 27.11.2017	Prof. Dr. Lisiewicz
Di, 04.12.2017	Kreditsicherheiten – Prof. Dr. Müller
Di, 11.12.2017	Prof. Dr. Lisiewicz
Di, 18.12.2017	Prof. Dr. Lisiewicz
Di, 08.01.2017	Prof. Dr. Lisiewicz
Di, 15.01.2017	Kreditsicherheiten – Prof. Dr. Müller
Di, 22.01.2017	Klausurvorbereitung
Di, 29.01.2017	Klausurvorbereitung

Eigentumsschutz - Anspruch aus § 985 BGB

Vorlesungsthemen

- 1. Feststellung des Eigentums
 - ↳ Anspruch aus § 985 BGB
- 2. Eigentumsschutz
 - ↳ Anspruch aus § 1004 BGB
 - ↳ Anspruch auf Grundbuchberichtigung § 894 BGB
 - ↳ Anspruch aus § 95 I BGB (Wertersatz)
 - ↳ Anspruch auf SE gem. § 823 I BGB
- 3. Besitzschutz
 - ↳ Anspruch aus § 86 I BGB (wegen Besitzentziehung)
 - ↳ Anspruch aus § 862 BGB (Besitzstörung)
 - ↳ Anspruch aus § 1007 BGB (Ausschluss bei Kenntnis)
- 4. Feststellung eines Anwartschaftsrecht
- 5. beschränkte dingliche Rechte
 - ↳ Pfandrecht
 - ↳ Hypothek
 - ↳ Sicherungsgrundschuld
- 6. Erwerb aufgrund Vormerkung

Eigentumsschutz - Anspruch aus § 985 BGB

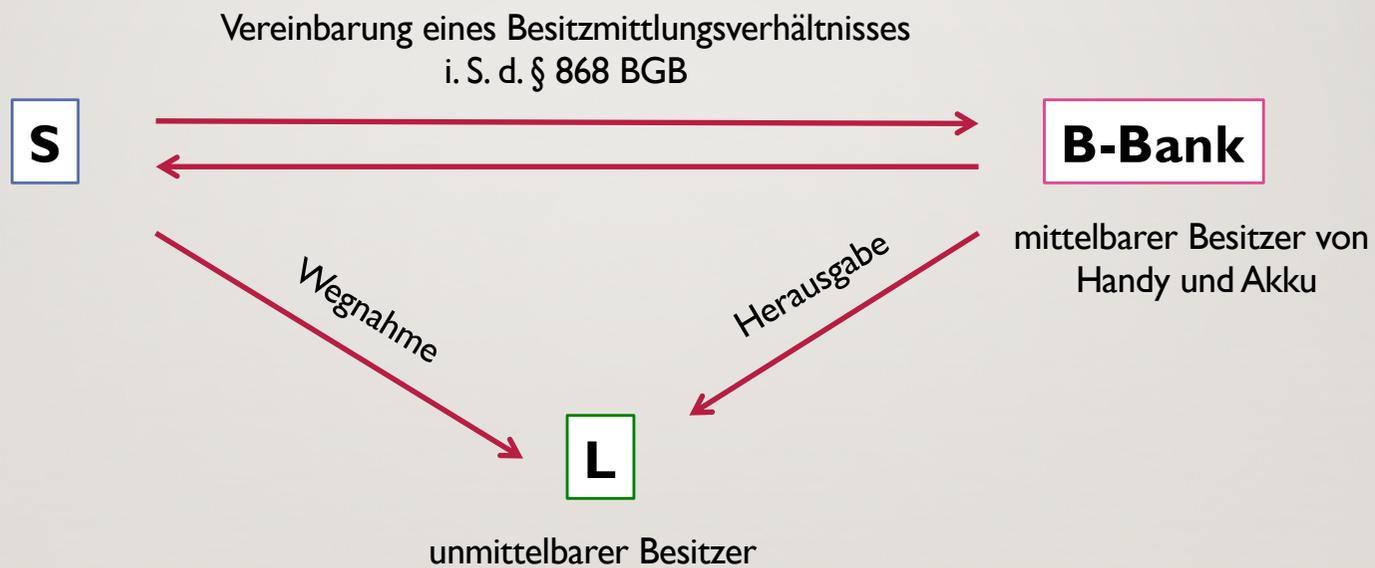
Fall 3:

Elektronikgroßhändler (S) vereinbart mit der B-Bank, dass diese das Eigentum an den Waren erhalten soll, die sich in der Lagerhalle I des S in den Regalreihen I bis 20 befinden und befinden werden. S soll die übereigneten Gegenstände für die Bank verwahren. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich 70 Handys in diesen Regalen. Als später eine Lieferung Handy-Akkus hinzukommt, sortiert S diese in die Regale 12 bis 15 ein. Wochen später stellt sich heraus, dass Lagerarbeiter L eines der Handys und einen Akku nach Hause – ohne Erlaubnis des S – mitgenommen hat. Die B-Bank verlangt von diesem Herausgabe. L erwidert, mit der B-Bank hätte er überhaupt nichts zu tun, vom Geschäft mit S habe er nichts gewusst.

Frage: Hat die B-Bank gegen L einen Herausgabeanspruch?

Eigentumsschutz - Anspruch aus § 985 BGB

Lösungsskizze:



Eigentumsschutz - Anspruch aus § 985 BGB

Lösung: Anspruch der B-Bank gegen L auf Herausgabe des Handys und Akkus aus § 985 BGB

I. Anspruch entstanden?

1. Voraussetzungen des § 985 BGB

a. Tauglicher Herausgabegegenstand i. S. d. § 985 BGB

HIER : Handy und Akku ist Sache i. S. d. § 90 BGB (+)

b. Anspruchsgegner (L) ist Besitzer (unmittelbarer Besitzer)

- § 985 BGB setzt den Besitz des Anspruchsgegners voraus
 - L ist unmittelbarer Besitzer von Handy und Akkus
 - Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache (§ 854 Abs. I BGB)
- HIER (+)

Merke: übt jemand i. R. e. sozialen Abhängigkeitsverhältnisses Herrschaftsgewalt an einer Sache für einen anderen aus, so ist nur dieser andere (unmittelbarer) Besitzer, § 855 BGB! Besitzdiener hat Herrschaftsgewalt, jedoch keinen Besitz. L hat die Sache aber nicht in seinen Abhängigkeitsverhältnisses als AN an sich genommen = Somit ist L **Besitzer** und nicht Besitzdiener

Eigentumsschutz - Anspruch aus § 985 BGB

c. Anspruchssteller ist Eigentümer (B-Bank)

- Fraglich ist jedoch, ob die B-Bank Eigentum an der Sache hat?
- dies wäre der Fall, wenn eine wirksame Übereignung von S an die B-Bank stattgefunden hat
- ursprünglicher Eigentümer war S dieser könnte Eigentum an B-Bank verloren haben

aa.) Übereignung nach § 929 S. I BGB

- Eigentumsverlust des S durch wirksamen Eigentumserwerb der B-Bank gemäß § 929 S. I BGB?

1. dingliche Einigung über den Eigentumsübergang

(muss nicht weiter geprüft werden, da Übergabe nicht erfolgte)

2. Übergabe nach § 929 S. I BGB

- = liegt vor, wenn der Veräußerer jeglichen Besitzrest verliert und der Erwerber den (unmittelbaren oder mittelbaren) Besitz auf Veranlassung des Veräußerers erwirbt
- S blieb unmittelbarer Besitzer
- kein vollständiger Besitzverlust des S
- Besitzverlust des S später durch L ist unbeachtlich

Eigentumsschutz - Anspruch aus § 985 BGB

= Somit hat die B-Bank das Eigentum im Wege der Übereignung nach § 929 S.1 BGB nicht erworben
(S noch Eigentümer)

(-)

bb.) Übereignung nach §§ 929 S.1, 930 BGB Übergabesurrogat („Übergabeersatz“)

Hinweis: § 930 BGB ersetzt nur die Übergabe i. S. d. § 929 S.1 BGB, dass Erfordernis der Einigung bleibt bestehen!

(I) dingliche Einigung zwischen den Veräußerer und den Erwerber

a.) Einigung des Veräußerers mit Erwerber

- zwischen S und B-Bank abgeschlossener Vertrag der auf Übertragung von Eigentum gerichtet ist

Eigentumsschutz - Anspruch aus § 985 BGB

b.) Inhalt : dingliche Einigung

- fraglich ist ob Vereinbarung der Warenübereignung im Lager ausreichend ist?
- **Bestimmtheitsgrundsatz** (besagt dingliche Rechte müssen sich auf konkrete Sachen beziehen)
- **ist gewahrt wenn für einen objektiven Kenner der Vereinbarung klar ersichtlich ist, welche Sachen von der Übereignung erfasst sein sollen und welche nicht**
- laut Sachverhalt sollte der aktuelle Bestand der Regale 1 bis 20 sowie die Sachen, die nachträglich in diese Regale einsortiert werden übereignet werden **(+)**
- = damit für einen objektiven Dritten klar welche konkreten Sachen von der Übereignung erfasst sind
- Handy befand sich im Zeitpunkt der Vereinbarung in den Regalreihen
- Akku später dort einsortiert **(+)**
- damit beide Gegenstände von der Einigung betroffen

c.) keine Wirksamkeitshindernisse **(+)**

Eigentumsschutz - Anspruch aus § 985 BGB

2. Übergabe durch Übergabesurrogat nach § 930 BGB

(a) Veräußerer muss Besitzer sein

HIER (+) S blieb (unmittelbarer) Besitzer

(b) Besitzmittlungsverhältniss zwischen Veräußerer und Erwerber

= Rechtsgeschäftliches Besitzmittlungsverhältniss i. S. v. § 868 BGB wodurch B-Bank mittelbaren Besitz an beiden Sachen erhalten hat

HIER (+) S und B-Bank haben eine Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses i. S. d. §§ 688 ff. BGB vereinbart, wodurch B-Bank mittelbaren Besitz an dem Handy und Akku erlangt hat

Eigentumsschutz - Anspruch aus § 985 BGB

cc.) Einigsein im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs

= keine der WEen darf widerrufen worden sein

HIER (+) kein Widerruf

dd.) (Verfügungs-)Berechtigung des Veräußerers

(a) Verfügungsbefugter Eigentümer

HIER (+) S ist nicht Eigentümer

ee.) Zwischenergebnis

= B-Bank hat das Eigentum an dem Handy und dem Handy-Akku erworben

Eigentumsschutz - Anspruch aus § 985 BGB

d. kein Besitzrecht des L (Anspruchsgegner hat kein Recht zum Besitz, § 986 I BGB)

- Herausgabeanspruch nur gegeben wenn L gegenüber der B-Bank kein Recht zum Besitz hat, § 986 BGB
- L hat Besitz nicht von S abgeleitet
- da L die Sachen eigenmächtig an sich genommen hat, ist abgeleitetes Besitzrecht gem. § 986 I S.1 Alt.2 BGB zu verneinen
- damit fehlt es L an einem Besitzrecht

II. Anspruch untergegangen (-)

III. Anspruch durchsetzbar (+)

I.2 Ergebnis:

- = die B-Bank kann von L Herausgabe des Handys und des Akkus verlangen
- jedoch in analoger Anwendung von § 986 I S.2 BGB lediglich eine Herausgabe an S verlangt werden

Eigentumsschutz - Anspruch aus § 985 BGB

I. Anspruch entstanden

1. Herausgabeanspruch § 985 BGB

- a.) Sache i. S. d. § 985 BGB
- b.) Anspruchsgegner Besitzer
- c.) Anspruchssteller Eigentümer
 - aa.) Übereignung nach § 929 S.1 BGB
 - 1. Einigung
 - 2. Übergabe nach § 929 S.1 BGB
 - bb.) Übereignung nach § 929 S.1, 930 BGB
 - 1. Einigung
 - 2. Übergabe nach § 930 BGB
 - a.) Veräußerer muss Besitzer sein
 - b.) Besitzmittlungsverhältniss zwischen Veräußerer und Erwerber
 - 3. Einigsein bei Übergabe
 - 4. Berechtigung des Verfügenden
- d.) kein Besitzrecht

1.2 Ergebnis

Eigentumsschutz - Anspruch aus § 985 BGB

Der Erwerb von Rechten

Übertragung des Eigentums an **beweglichen Sachen**

- Einigung § 929 ff. BGB
- Übergabe bzw. Übersurrogate

Übertragung des Eigentums an **Grundstücken**

- Einigung §§ 873, 925 (926) BGB
- Eintragung